Max Pfeiffer, Berlin*

Aufrechnungsverbot, Forderungsübergang und Schuldnerschutz

Das Aufrechnungsverbot des § 394 BGB i.V.m. § 850b Abs. 1 Nr. 2 ZPO gilt auch zugunsten von Trägern öffentlicher Sozialleistungen, soweit diese Leistungen der Sozialhilfe oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht haben und der Unterhaltsanspruch des Hilfeempfängers auf sie übergegangen ist. (Leitsatz des BGH) – Darstellung und Würdigung von BGH, Beschl. v. 08.05.2013 – XII ZB 192/11, die sich an Studenten fortgeschrittener Semester richten.

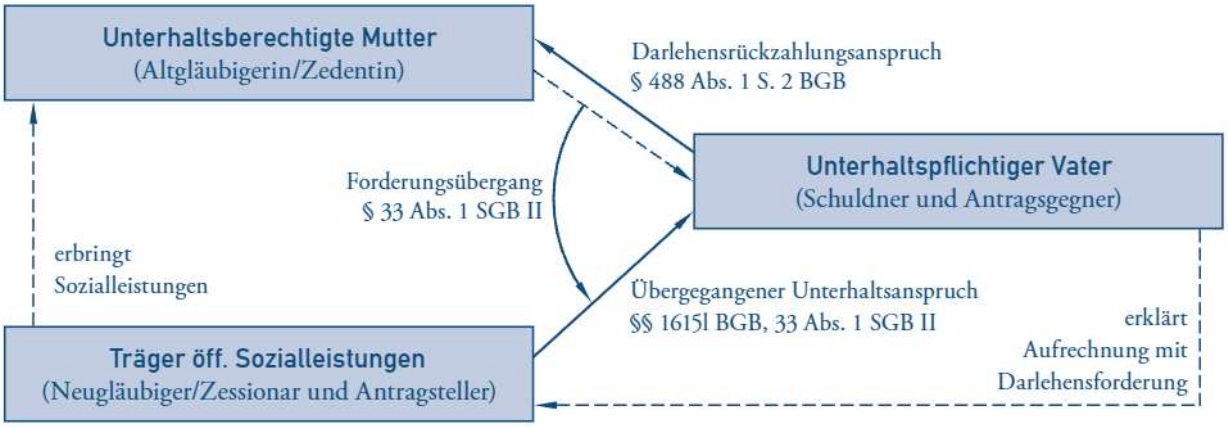

I. Sachverhalt

Der BGH hatte über eine Rechtsbeschwerde des Vaters eines nicht ehelich geborenen Kindes (Antragsgegner)[1] zu entscheiden, der von einem Träger öffentlicher Sozialleistungen (Antragsteller) aus dem (nach § 33 Abs. 1 SGB II) übergegangenen Anspruch der Kindesmutter auf Betreuungsunterhalt (aus § 1615l BGB) in Anspruch genommen und von den Vorinstanzen entsprechend zur Zahlung verpflichtet worden war. Die vom Antragsgegner erklärte Aufrechnung gegenüber dem Antragsteller mit einer Darlehensforderung gegen die Kindesmutter hat der BGH – wie auch schon die Vorinstanzen – für unwirksam erachtet.

II. Entscheidung des Gerichts

Im Gegensatz zum Beschwerdegericht[2], das die Anwendbarkeit des § 406 BGB verneint und die Aufrechnung daher wegen fehlender Gegenseitigkeit der Forderungen i.S.v. § 387 BGB hatte scheitern lassen, begründet der BGH seine Entscheidung mit der vermeintlichen Fortgeltung des Aufrechnungsverbots ggü. der Unterhaltsforderung aus §§ 394 BGB, 850b Abs. 1 Nr. 2 ZPO auch nach dem Übergang der Forderung auf den Antragsteller.

Ob ein zugunsten des Altgläubigers bestehendes Aufrechnungsverbot auch zugunsten des Neugläubigers gelte, sei nach dem Zweck des Aufrechnungsverbots zu entscheiden. Angesichts des heutigen Umfangs der Sozialleistungssysteme diene das Aufrechnungsverbot aus §§ 394 BGB, 850b Abs. 1 Nr. 2 ZPO neben der Existenzsicherung des Unterhaltsberechtigten zumindest auch dem Schutz der öffentlichen Kassen, die für die Existenzsicherung des Unterhaltsberechtigten (nur nachrangig) einzustehen hätten. Könnte ein Unterhaltspflichtiger eine ihm gegen den Unterhaltsgläubiger zustehende Forderung, die diesem ggü. aufgrund des die Unterhaltsforderung schützenden Pfändungs- und Aufrechnungsverbots nicht realisierbar (und damit praktisch wertlos) ist, dem Sozialversicherungsträger als Neugläubiger ggü. aufrechnen, könnte er das Risiko des Ausfalls seiner Forderung durch Nichterfüllung seiner Unterhaltspflicht auf die Solidargemeinschaft überwälzen. Das Aufrechnungsverbot müsse daher auch zugunsten des Antragstellers gelten.

Die Aufrechnung bereits an der fehlenden Gegenseitigkeit der Forderungen scheitern zu lassen, sei hingegen verfehlt. Zwar habe im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Forderungsübergangs keine Gegenseitigkeit der Forderungen mehr bestanden. Dies sei aber entbehrlich, da die Voraussetzungen des § 406 BGB vorgelegen hätten. § 406 BGB enthalte weder ein generelles Verbot der Verbesserung der Rechtsposition des Schuldners, noch einen allgemei-

* Der Autor hat an der Universität Greifswald studiert und jüngst sein Zweites juristisches Staatsexamen am Kammergericht in Berlin abgelegt.

1 Wird – wie hier – durch Beschluss entschieden (vgl. §§ 1, 38 Abs. 1 FamFG), heißen die Parteien des Rechtsstreits nicht „Kläger“ und „Beklagter“, sondern „Antragsteller“ und „Antragsgegner“. Die Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung heißen nicht „Berufung“ und „Revision“, sondern „Beschwerde“ und „weitere Beschwerde“ oder – wie in diesem Fall – „Rechtsbeschwerde“.

2 OLG Dresden, Beschl. v. 06.04.2011 – 24 UF 880/10, abrufbar auf juris, sehr lesenswert!

nen Rechtssatz, wonach die Aufrechnung ggü. dem Neugläubiger mit einer Forderung gegen den Altgläubiger die Aufrechenbarkeit ggü. dem Altgläubiger voraussetze. Die Aufrechnung ggü. dem Neugläubiger sei u.U. auch dann zuzulassen, wenn erst durch den Forderungsübergang ein zuvor bestehendes Aufrechnungsverbot beseitigt wird.

III. Stellungnahme

Die Begründung des BGH ist nicht nachvollziehbar. Weder die Erstreckung des Aufrechnungsverbots zugunsten des Neugläubigers noch die Bejahung der Anwendbarkeit des § 406 BGB überzeugen.

Das Aufrechnungsverbot haftet der übergegangenen Forderung, dem Unterhaltsanspruch, an. Es differenziert nicht zwischen den Forderungen, mit denen gegen den Unterhaltsanspruch aufgerechnet werden soll. Die Folge der Rechtsauffassung des BGH ist daher, dass der Unterhaltsschuldner nicht nur nicht mit einer ihm gegen den ursprünglichen Unterhaltsgläubiger zustehenden Forderung, sondern mit gar keiner, also auch nicht mit einer ihm gegen den neuen Gläubiger selbst zustehenden Forderung aufrechnen kann.[3] Das lässt sich aber mit dem Zweck des Aufrechnungsverbots, u.a. auch die öffentlichen Kassen zu schützen, nicht mehr begründen. Eine andere Begründung bleibt der BGH hingegen schuldig und ist auch nicht ersichtlich.

Aber auch die Bejahung der Anwendbarkeit des § 406 BGB überzeugt nicht. Nach § 406 BGB kann der Schuldner eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung *auch* dem neuen Gläubiger ggü. aufrechnen. Wenn er sie *auch* dem neuen Gläubiger ggü. aufrechnen können soll, muss er sie zunächst zwingend dem alten Gläubiger ggü. aufrechnen gekonnt haben.[4] Da das Aufrechnenkönnen nicht nur vom Vorliegen der Aufrechnungslage, sondern auch vom Nichtvorliegen von Aufrechnungshindernissen wie z.B. Aufrechnungsverboten abhängt und § 406 BGB diesbezüglich nicht differenziert, spricht der Wortlaut der Vorschrift gegen die Auffassung des BGH und für die Auffassung des Beschwerdegerichts.[5] Viel entscheidender ist aber, dass auch der Zweck der Vorschrift für die Auffassung des Beschwerdegerichts spricht. § 406 BGB soll nämlich das Vertrauen des Schuldners schützen, die Forderung des Gläubigers durch Aufrechnung erfüllen bzw. – für den vorliegenden Fall vielleicht noch entscheidender – die eigene Gegenforderung durch Aufrechnung realisieren (sog. Vollstreckungsfunktion der Aufrechnung[6]) zu können.[7] Ein solches Vertrauen kann ein Schuldner, der sich einer unpfändbaren Forderung gegenüber sieht, aber nicht entwickeln. Er ist nicht schutzbedürftig, sodass eine Ausnahme (in Gestalt der gesetzlichen Regelung in § 406 BGB) vom Erfordernis der Gegenseitigkeit der Forderungen (wie von § 387 BGB eigentlich grundsätzlich bestimmt) zu Lasten des Neugläubigers nicht zu rechtfertigen ist.

3 So schon das OLG Dresden in seiner Begründung. Der BGH ist mit keinem Wort darauf eingegangen.

4 Entscheidend ist dabei nicht, dass der Schuldner im Zeitpunkt des Forderungsübergangs (präziser noch: im Zeitpunkt der Kenntniserlangung vom Forderungsübergang) bereits aufrechnen konnte, sondern dass die *Möglichkeit der Aufrechnung* bereits angelegt war, er (der Schuldner) also berechtigterweise darauf vertrauen durfte, aufrechnen zu können.

5 Auch das Wortlautargument ist mit keinem Wort vom BGH gewürdigt worden, obwohl das OLG Dresden in seiner Begründung wiederum darauf hingewiesen hatte.

6 *Schwarz*, Zum Schuldnerschutz bei der Aufrechnung abgetretener Forderungen – Normstruktur und Reichweite des § 406 BGB, AcP 2003, 241 (242).

7 *Schwarz* (Fn. 5), AcP 2003, 241 (250 f.); *Busche*, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2012, § 406 Rn. 1; *Weber*, in: RGRK, BGB, 12. Aufl. 1976, § 406 Rn. 2; außerdem auch der BGH in der hier besprochenen Entscheidung unter Zitierung von BGHZ 19, 153 (157).